

## Wen schützen Kampfdrohnen?

Von Hans-Richard Reuter

Der Koalitionsvertrag der schwarz-roten Bundesregierung vom November 2013 äußert sich zur Ausrüstung der Bundeswehr mit bewaffneten Drohnen ausweichend. Man lehnt völkerrechtswidrige Tötungen kategorisch ab und kündigt an, für die Einbeziehung bewaffneter unbemannter Luftfahrzeuge in internationale Abrüstungs- und Rüstungskontrollregime einzutreten und sich für eine völkerrechtliche Ächtung vollautomatisierter Waffensysteme einzusetzen. Im Übrigen will man die rechtlichen, sicherheitspolitischen und ethischen Fragen sorgfältig prüfen. Die im Dezember vorigen Jahres publizierte Stellungnahme der Kammer für Öffentliche Verantwortung der Evangelischen Kirche in Deutschland listet ohne abschließende explizite Bewertung die Argumente für und gegen Kampfdrohnen auf und fordert eine »breite öffentliche Diskussion mit dem Ziel einer völkerrechtlich verbindlichen Normierung« (EKD-Texte 116, Nr. 16). Anfang 2014 sprachen sich sowohl der Bundeswehrverband wie der Wehrbeauftragte des Deutschen Bundestags für die Anschaffung von Kampfdrohnen zum Schutz der Soldaten aus. Worum geht es?

Drohnen, Unmanned Aerial Vehicles (UAVs) sind Fluggeräte, die über große Distanzen ferngesteuert werden oder bei denen bestimmte Flugrouten einprogrammiert sind. Es handelt sich um wiederverwendbare, unbemannte Trägersysteme unterschiedlicher Größe, Reichweite und Flughöhe, deren Sensoren im militärischen Einsatz Aufklärungsmaßnahmen in Echtzeit ermöglichen. Die derzeit technisch am weitesten fortgeschrittenen strategischen Typen mittlerer Flughöhe und langer Einsatzdauer (Medium Altitude Long Endurance = MALE-UAVs) stammen von US-amerikanischen, aber auch israelischen Herstellern. Vor allem die USA rüsten die entsprechenden Flugkörper seit einem Jahrzehnt mit Waffen aus (Predator, Reaper) und entwickeln spezielle Kampfdrohnen (Unmanned Combat Aerial Vehicles = UCAVs). Die Drohne ist nicht selbst die Waffe, sondern dient als Plattform, die nach ihrem Einsatz – einem Flugzeug vergleichbar – zu ihrer Basis zurückkehrt. Mit waffenbestückten Drohnen lässt sich die Zeitspanne zwischen Zielerkennung und Zielzerstörung durch eine gegebenenfalls zehntausende Kilometer entfernt im klimatisierten Steuerungsraum sitzende Crew auf zwei bis drei Sekunden verkürzen. Die Bundeswehr verfügt bislang nicht über bewaffnete strategische Systeme und setzte in Afghanistan nur Aufklärungsdrohnen ein, vor allem die israelische Heron I, deren Leasing-Vertrag in diesem Jahr ausläuft. Die von den Koalitionspartnern angestrebte Prüfung gilt der Frage, ob bis 2020 übergangsweise MALE-UCAVs eines lieferbaren Typs angeschafft und parallel bis 2020 ein europäisches System entwickelt werden soll.

Kampfdrohnen sind seit knapp anderthalb Jahrzehnten als Mittel zu präziserer, individualisierter Kriegsführung entdeckt worden. Obwohl mittlerweile 87 Staaten über Drohnensysteme

verfügen sollen, wurden bewaffnete unbemannte Systeme bislang nachweislich nur von drei Ländern eingesetzt: Den Auftakt machte Israel bei der Bekämpfung von Führern der Intifada im Jahr 2000. Nach dem 11. September 2001 stellten die USA bewaffnete Drohnen in den Dienst ihres globalen »Kriegs gegen den Terror«. Zwischen 2007 und 2012 kam es in Afghanistan, im Irak und in Libyen zu ca. 1500 Drohnenangriffen, überwiegend der USA, aber auch Großbritanniens. Um dem öffentlichen Skandal extralegalen Inhaftierung von Terrorverdächtigen (Stichwort: Guantanamo) zu entgehen, hat sich die westliche Supermacht unter Obama zur Aufstandsbekämpfung auf das zunächst weniger Aufsehen versprechende außergerichtliche Töten aus heiterem Himmel verlegt. Die im Rahmen ihrer Selbstermächtigung zum *war on terrorism* erfolgenden Drohneinsätze der USA beschränken sich nicht auf Kriegsgebiete. Ob sie im afghanisch-pakistanischen Grenzgebiet die Souveränität und territoriale Integrität Pakistans verletzten oder mit Duldung seiner Regierung stattfanden, ist unklar. Ihre operative Leitung wurde aus Gründen der Geheimhaltung und der nur beschränkten Rechenschaftspflicht der CIA und ihr unterstellten militärischen Spezialkommandos übertragen. Die Zielauswahl – Funktionsträger terroristischer Organisationen oder Personen, die ein terrorverdächtiges Verhaltensmuster aufweisen – muss sich meist auf unsichere nachrichtendienstliche Informationen stützen. Nach Angaben des *Bureau of Investigative Journalism* haben die 370 Drohnenangriffe der USA in Pakistan zwischen 2004 und 2013 fast 2.300 Menschenleben gefordert, darunter 584 Zivilisten und Kinder. Auch für die Abarbeitung von *killing lists* im Jemen werden bis zu 30% ziviler Opfer geschätzt. Dass die Statistiken des drohnengestützten gezielten Tötens auf Schätzungen basieren, tut dem Skandal keinen Abbruch. Unstrittig ist, dass das andauernde »Leben unter Drohnen« – so der Titel einer Studie der Stanford University – die betroffene Zivilbevölkerung in Furcht und Schrecken versetzt oder traumatisiert. Das ist Anti-Terrorismus mit terroristischen Mitteln. Im Übrigen gehören nach neuesten Recherchen der Süddeutschen Zeitung und des NDR zu den Steuerungszentren des klandestinen *high-tech*-Kriegs die US-Stützpunkte in Stuttgart und Ramstein – womit Deutschland, von möglicher strafrechtlicher Verantwortung abgesehen, zum zulässigen Ziel von Vergeltungsschlägen werden könnte.

Betrifft diese Skandalisierung von Kampfdrohnen aber nicht hauptsächlich den irregulären Drohnenkrieg der USA und nicht das Waffensystem selbst? *Abusus non tollit usum*. Der Missbrauch – so lässt sich einwenden – hebt den richtigen Gebrauch nicht auf. Man kann davon ausgehen, dass kein politischer oder militärischer Verantwortungsträger in Deutschland beabsichtigen würde,UCAV-Systeme anders als in den Grenzen des Völkerrechts einzusetzen. Es mag dahinstehen, ob sich dies in internationalen Einsätzen durchhalten ließe. Richtig ist aber, dass bewaffnete Drohnen solange nicht *per se*, auf Grund ihrer Systemeigenschaften völkerrechtswidrig sind, als sich ihre Wirkungen technisch und operativ auf legitime Angriffsziele begrenzen lassen und keine absehbar unverhältnismäßigen zivilen Verluste zur Folge haben. Die Befürworter argumentieren, ein völkerrechtskonformer Einsatz sei grundsätzlich möglich, da sich die Technik in besonderer Weise dazu eigne, militärische von zivilen Zielen zu unterscheiden und unnötige Leiden zu vermeiden. Durch ihre hochauflösende Sensorik seienUCAV-Systeme in der Lage, den Gegner zuverlässig zu identifizieren. Dass die Bilanz des Drohnenkriegs die Vision »sauberer« Kriegsführung bislang *ad absurdum* geführt hat, könnte daran liegen, dass sich Luft-Boden-Raketen mit kleineren Sprengköpfen erst in der Entwicklung befinden. Prinzipiell ermöglichen – so die Drohnen-Befürworter – die physische Distanz zum Zielort und die

langen Beobachtungszeiten einen vergleichsweise abgewogenen Waffengebrauch. Tatsächlich gibt es derzeit keine eindeutigen Belege dafür, dass die Tötungshemmung der Bedienungsmannschaften in Folge einer leichtfertigen »Joystick-Mentalität« abnimmt. Erste Untersuchungen deuten vielmehr darauf hin, dass auch Drohnenpiloten durch die optische Konfrontation mit den Videobildern zeretzter Opfer posttraumatische Belastungsstörungen erleiden. Nicht zuletzt dienen Kampfdrohnen – und darauf läuft das Hauptargument hinaus – dem Schutz der eigenen Soldaten: Die »Piloten« haben keinen direkten Feindkontakt und die Truppe im Gefechtsfeld profitiert davon, dass der Gegner nicht nur frühzeitig erkannt, sondern umgehend bekämpft werden kann. Darf eine verantwortliche politische Führung den eigenen Streitkräften diesen Schutz vorenthalten?

Die Frage erlaubt keine vorschnelle Antwort. In der Tat scheinen Drohnen wie geschaffen als Mittel risikoloser Kriegführung – solange man ihre technischen Systemeigenschaften von ihren Auswirkungen auf den Konfliktverlauf trennt. Ihre Verfügbarkeit kann aber die Kultur militärischer Zurückhaltung schwächen, denn in dem Maß, in dem die politischen Kosten militärischen Engagements begrenzt bleiben, wird Krieg zur akzeptablen Option. In postheroischen Gesellschaften, in denen die Akzeptanz von Militäreinsätzen schwindet, sobald Verluste von Menschenleben in den eigenen Reihen zu beklagen sind, bietet sich ein »Wirkmittel«, das die Gegenseitigkeit des Risikos zwischen den Kämpfenden aufhebt, als vermeintlich probate Waffe an. Dies gilt insbesondere für die asymmetrischen Konfliktszenarien der Terror- und Aufstandsbe-kämpfung, in denen der Gegner über keine moderne Flugabwehr verfügt. Kampfdrohnen sind Instrumente, durch die reiche und technologisch fortgeschrittene Gesellschaften das Leben ihrer Soldaten schonen. Dass aber mit *high-tech*-Waffen, die von der lokalen Zivilbevölkerung als permanente Bedrohung wahrgenommen werden, deren *hearts and minds* zu gewinnen sind, ist kaum zu erwarten. Außerdem steht dem Willen zur Vermeidung eigener Verluste die gesteigerte Opferbereitschaft von Selbstmordattentätern gegenüber. Die nach Kräften Unterlegenen verwandeln ihre Schwäche in Stärke, indem sie sich irregulärer Kampfformen bedienen, und stellen so ein Element strategischer Symmetrie wieder her. Dazu gehören die Verwendung von Zivilisten als lebende Schutzschilde ebenso wie die Nutzung entterritorialisierter Netzwerke, um die staatlich verfassten Starken dort zu treffen, wo sie am verwundbarsten sind: in ihrem kollektiven Sicherheitsbedürfnis und ihrer zivilen Infrastruktur. Eine Regierung, die den Schutz ihrer Soldaten im Gefecht optimiert, erhöht zugleich die Gefahr, dass die heimische Bevölkerung weit außerhalb des Kriegsgebiets zum Opfer terroristischer Anschläge wird. Die Kampfdrohne ist Vehikel einer sich wechselseitig verstärkenden Entgrenzung der Kriegführung. Jedenfalls für die Zivilbevölkerung – die eigene wie die fremde – verheißt ihr Einsatz nicht mehr, sondern weniger Sicherheit.

Die in der neueren evangelischen Friedensethik vertretene Ethik rechtserhaltender Gewalt bezieht sich außer auf den Selbstverteidigungsfall auf die international legitimierte Durchsetzung des Rechts zum Schutz der Zivilbevölkerung oder zur robusten Friedensstabilisierung (*law enforcement*). Diskutabel ist für sie überhaupt nur derjenige Gebrauch militärischer Gewalt, der sich als völkerrechtlich zulässige Ausnahme vom allgemeinen Gewaltverbot und damit als Fall eines *ius contra bellum* rechtfertigen lässt. Die Ethik rechtswahrender Gewalt ist an der Analogie einer Verpolizeilichung des Krieges orientiert und vertritt damit strengere Standards, als das geltende humanitäre (Kriegs-)Völkerrecht. Dies gilt auch für die Basisprinzipien des traditio-

nellen *ius in bello*, den Unterscheidungs- und den Proportionalitätsgrundsatz. Wie ist von da her der Einsatz von Kampfdrohnen zu bewerten?

Erforderlich ist zunächst die strikte Beachtung des Prinzips der Unterscheidung von Kombattanten und Nonkombattanten. Ohne Frage: In einer Gemengelage von terroristischen Akteuren, Unterstützern, lokalen Milizen und kriminellen Banden wird die Identifikation legitimer Angriffsziele dadurch äußerst erschwert, dass Terroristen und Aufständische keine Uniform tragen. Was irreguläre Kämpfer zum Ziel rechtmäßiger militärischer Einsätze macht, ist nicht ihre vermutete Mitgliedschaft in einer terroristischen Organisation, für die – sieht man vom Führungspersonal ab – meist nur unzuverlässige Informationen vorliegen. Ausschlaggebend muss das konkrete Verhalten sein, durch das jemand zum Kämpfenden wird. Terroristische Akteure sind als Zivilisten zu betrachten, die sich illegal an Kampfhandlungen beteiligen und sich für die Dauer ihrer aktiven Kampfteilnahme der Einwirkung von Gegengewalt aussetzen. Selbst wenn eine Person diese Bedingung erfüllt, ist aber zu berücksichtigen, dass Drohnen als Instrumente ferngelenkten gezielten Tötens aus dem Hinterhalt die Gefangennahme des Gegners und seine Überantwortung an ein Gericht ausschließen. Ein präventives *targeted killing* wiederum, das sich mit *signature strikes* lediglich gegen Verdächtige richtet, von denen keine konkrete Bedrohung ausgeht, kommt einer extralegalen Hinrichtung gleich und spricht rechtsstaatlichen Grundsätzen Hohn.

Ein legitimer Einsatz militärischer Mittel ist nach der geltenden Kriegskonvention außer durch das Unterscheidungsprinzip dadurch beschränkt, dass der Schutz der Zivilbevölkerung im Rahmen der Verhältnismäßigkeit gewahrt werden muss (1. Genfer Zusatzprotokoll Art. 51 Abs. 5b, Art. 57 Abs. 2b). Verhältnismäßigkeit bedeutet hier, dass erwartbare zivile Opfer gegen den Gesichtspunkt der militärischen Notwendigkeit abgewogen werden können und nur dann verboten sind, wenn sie in keiner angemessenen Proportion zum erwarteten militärischen Vorteil stehen. Nach dem herkömmlichen Standard können Gesichtspunkte der militärischen Notwendigkeit mehr wiegen als der Schutz der Zivilbevölkerung. Mindestens im Fall von militärischen Interventionen mit humanitärer oder friedensstabilisierender Zielsetzung genügt diese Regel nicht, denn sie steht im Widerspruch zum erklärten Zweck des Einsatzes, der in genau diesem Schutz besteht. Die Distanzierung vom traditionellen Kriegsparadigma erfordert hier eine engere Auslegung des Proportionalitätsprinzips: Erstens müssen auch bei legitimen Zielpersonen mildere Mittel Vorrang vor der Anwendung tödlich wirkender Gewalt haben; sie müssen vorzugsweise darauf gerichtet sein, den Gegner handlungsunfähig zu machen und festzunehmen. Zweitens reicht es nicht, zivile Opfer lediglich nicht zu beabsichtigen; Kombattanten müssen vielmehr die Absicht haben und aktive Vorkehrungen treffen, Zivilisten nicht zu schädigen.

Ob es für eine Regierung verantwortbar ist, auf den Schutz ihres Militärs durch bewaffnete Drohnen zu verzichten, klingt wie eine rhetorische Frage, die zu verneinen ist. Aber der Schein trügt, denn die Frage ist unvollständig formuliert. Vollständig muss sie lauten: Ist eine Umverteilung der Lasten eines Militäreinsatzes zu rechtfertigen, bei der die Risikominimierung für die eigenen Soldaten mit einem erhöhten Risiko für die gegnerischen Kämpfer und die unbeteiligte Zivilbevölkerung einhergeht? Ein Moralverständnis, das von der universellen Menschenwürde und dem Recht jeder Person auf Leben und Unversehrtheit ausgeht, kann die für Soldaten geltende Einschränkung ihres Lebensrechts im Krieg nur durch die Regel der Selbstverteidigung begründen: Die Kämpfenden der Konfliktparteien verlieren diese Immunität deshalb, weil sie

füreinander wechselseitig eine Gefahr darstellen. Weil die Lizenz zum Einsatz tödlicher Gewalt auf dieser Reziprozität beruht, entzieht sich eine einseitig risikolose Kriegsführung die Grundlage ihrer Legitimation. Und das strikt verstandene Proportionalitätsprinzip mit seinem Gebot, die Schädigung von Zivilisten mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit auszuschließen, setzt voraus, dass Soldaten im Gefecht entsprechende Vorsichtsmaßnahmen treffen und in Ausübung ihres Berufs bereit sind, die eigene Sicherheit dem Zivilistenschutz nachzuordnen. Dafür verdienen sie hohen Respekt – ebenso wie Feuerwehrleute und Polizeibeamte.

Trotz ihrer auf Präzisionswirkung ausgelegten Bewaffnung sind Drohnen gerade in den asymmetrischen Konflikten der Aufstands- oder Terrorbekämpfung kein akzeptables Mittel rechtswahrender militärischer Gewalt. Wäre dies in konventionellen Szenarien anders? Die aktuellen ferngelenktenUCAVs sind im umkämpften Luftraum nicht einsetzbar, weil sie wegen ihrer immer noch leicht verzögerten Reaktionszeiten bemannten Kampfflugzeugen unterlegen sind. Schon deshalb läge es in der militärischen Nutzenlogik, die Automatisierung der Systeme voranzutreiben – d.h. die Entscheidung über Zielwahl und Waffeneinsatz vom Operateur am Boden an die Software in der Drohne abzugeben. In dem Maße jedoch, in dem der Mensch aus der Entscheidungsschleife herausgenommen würde, unterliefen (teil-)autonome Systeme die Zuschreibung rechtlicher und moralischer Verantwortung und damit vollends ihren völkerrechtskonformen Gebrauch. Der robotisierte Krieg mag noch bizarre *science fiction* sein, aber die technologischen Trends zu mehr Autonomisierung sind in vollem Gang. Autonome Trägersysteme zu entwaffnen, wenn sich bewaffnete Drohnen allgemein etabliert haben, wird schwer fallen. Wer wie die Große Koalition in Deutschland verspricht, sich für die völkerrechtliche Ächtung vollautomatisierter Waffensysteme einzusetzen, sollte aus guten moralischen, rechtlichen und politischen Gründen auch auf die Bewaffnung der vorhandenen Drohnen verzichten.

*Prof. Dr. Hans-Richard Reuter*  
*Institut für Ethik und angrenzende Sozialwissenschaften*  
*Universitätsstraße 13–17*  
*D–48143 Münster*  
*reuterhr@uni-muenster.de*